



HINTERGRUND // DEZEMBER 2021

Abfallvermeidung von Textilien

Übersicht zu gesetzlichen Regelungen,
Leitfäden, Strategien, Umweltzeichen
und Siegel

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Fachgebiet III 1.5
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt
 /umweltbundesamt
 /umweltbundesamt
 /

Autorinnen und Autoren:

Katrin Müller, Anna Schlüter, Carolin Friedrich, Burcu Gözet,
Sina Kummer, Kristin Stechemesser

sowie

Marc Brandt, Jan Gimkiewicz, Justine Hafner, Gabriele Kurz,
Johannes Luderich, Marie Massow, Anja Meutsch,
Mareike Röhreich, Angelika Smuda, Ingo Strube,
Brigitte Zietlow

Redaktion:

Sina Kummer

Satz und Layout:

Atelier Hauer + Dörfler GmbH

Publikationen als pdf:

www.umweltbundesamt.de/publikationen

Bildquellen:

Titel: Adobe Stock / kaentian
S. 4: shutterstock / topotishka
S. 6: shutterstock / Oleksandr Berezko
S. 7: shutterstock / topperspix
S. 9: shutterstock / Andrey_Popov
S. 10: shutterstock / neenawat khenyothaa
S. 12: shutterstock / Sergey Ryzhov

Stand: Dezember 2021

ISSN 2363-8273

HINTERGRUND // DEZEMBER 2021

Abfallvermeidung von Textilien

Übersicht zu gesetzlichen Regelungen,
Leitfäden, Strategien, Umweltzeichen
und Siegel

Übersicht zu gesetzlichen Regelungen, Leitfäden, Strategien, Umweltzeichen und Siegel zum Thema Abfallvermeidung von Textilien

Der Textilsektor ist von einer Vielzahl an gesetzlichen Regelungen, Leitfäden, Strategien, Umweltzeichen und Siegel betroffen, die es für Akteurinnen und Akteure zu beachten gilt bzw. die beachtet werden können. Das folgende Dokument hat das Ziel, einen Überblick über die bestehenden bzw. anstehenden gesetzlichen Regelungen, Leitfäden, Strategien, Umweltzeichen und Siegel zu Textilprodukten in der Europäischen Union und in Deutschland zu geben.

Die Übersicht richtet sich hauptsächlich an Unternehmen, Wirtschaftsakteure und Umweltorganisationen.

Das Dokument bildet insgesamt 13 Kapitel ab. Diese umfassen den Einsatz von chemischen Stoffen, Abfallmanagement, Beschaffung und Nachhaltigkeit. Zudem werden Siegel und Kennzeichnungen vorgestellt. Neben einer Zusammenfassung sind ebenfalls weiterführende Links bereitgestellt.

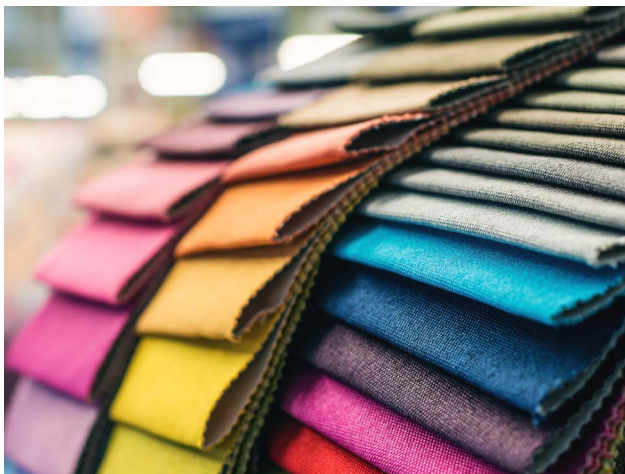


Inhalt

REACH-Verordnung ((EG) 1907/2006).....	6
EU POP-Verordnung ((EU) 2019/1021)	7
Biozid-Verordnung ((EU) 528/2012)	8
Europäische Textilkennzeichnungsverordnung ((EU) 1007/2011).....	9
EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG).....	10
Kreislaufwirtschaftsgesetz und Obhutspflicht für Waren	11
Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung	12
Leitfäden des Umweltbundesamtes für die umweltfreundliche Beschaffung von Textilien.....	13
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).....	14
EU-Strategie für nachhaltige Textilien	15
EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse (2014/350/EU).....	16
Nationales Umweltzeichen „Blauer Engel“ für Textilien (DE-UZ 154)	17
Nationales Siegel „Grüner Knopf“	18

REACH-Verordnung ((EG) 1907/2006)

Ein für die Textilproduktion signifikantes, regulatorisches Instrument auf EU-Ebene stellt die REACH Verordnung dar. REACH steht für Registrierung (**R**egistration), Bewertung (**E**valuation), Zulassung und Beschränkung (**A**uthorisation) **C**hemischer Stoffe und ist eine seit 1. Juni 2007 gültige EU-weite Chemikalienverordnung. Obwohl die REACH Verordnung die Abfallphase von Textilprodukten nicht abdeckt, bestehen für das Thema Recycling spezifische Anforderungen.



Für chemische Stoffe, auch solche die in Textilien sowie in anderen Bereichen wie zum Beispiel Möbel oder Reinigungsmittel verwendet werden, gilt durch die Verordnung das Prinzip „keine Daten – kein Markt“ – also kein Inverkehrbringen ohne die vorherige Registrierung des chemischen Stoffes. Das bedeutet, dass Hersteller und Importeure chemischer Stoffe diese bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) durch Einreichung eines Registrierungsdossiers, dass u. a. Informationen über die Eigenschaften von chemischen Stoffen enthalten muss, registrieren müssen, bevor sie innerhalb der EU in Umlauf gebracht werden. Diese Informationen sind

zum Großteil öffentlich und können auf der Homepage der ECHA <https://www.echa.europa.eu> abgerufen werden. Die Stoffe können auf dieser Basis dann von der ECHA und von Behörden hinsichtlich ihrer Risiken bewertet werden. Auch diese Informationen sind verfügbar. Außerdem können Verbraucherinnen und Verbraucher nun detaillierte Informationen zu den in Produkten enthaltenen besonders besorgniserregenden Chemikalien erhalten. Eine Möglichkeit hierzu ist die im Life AskREACH-Projekt erstellte Scan4Chem-App (<https://www.askreach.eu/app/>).

Mit dem Ziel, die durch Chemikalien erzeugten Gefahren für Mensch und Umwelt zu reduzieren, regelt die Verordnung auch die Beschränkung bzw. die schrittweise Substitution von Chemikalien mit problematischen Eigenschaften. In Bezug auf Textilien schreibt die REACH Verordnung zum Beispiel fest, welche Chemikalien nicht für Textilartikel verwendet werden dürfen (Anhang XVII). Hierzu zählen zum Beispiel Tris-(azirdinyl)-phosphinoxid oder Polybrombiphenyl. Diese Stoffe dürfen nicht für Textilerzeugnisse genutzt werden, wenn diese mit der Haut in Kontakt kommen.

Hier geht es zum Rechtstext der REACH Verordnung:

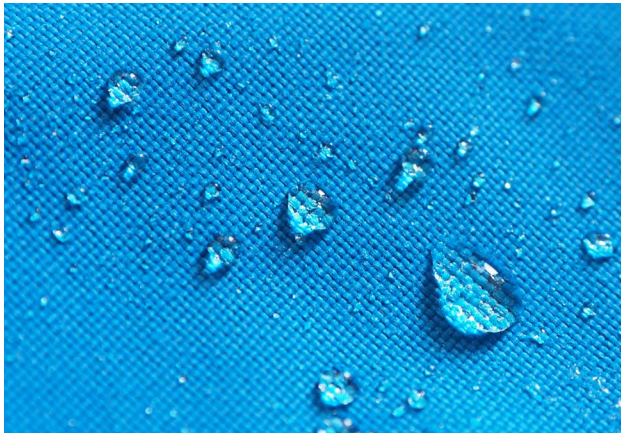
➔ eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32006R1907

Mit diesem Link gelangen Sie zu Anhang XVII der REACH Verordnung:

➔ echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach

EU POP-Verordnung ((EU) 2019/1021)

POP steht für „persistent organic pollutants“ (deutsch: persistente organische Schadstoffe). Die EU POP-Verordnung regelt das Verbot und die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von POP. Die Verordnung setzt das Stockholmer Übereinkommen (Stockholm Convention) aus dem Jahr 2004 und das POP Protokoll über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution) in europäisches Recht um. Die Inhalte der EU POP-Verordnung sind außerdem direkt geltendes Recht in den Mitgliedsstaaten der EU.



POP haben die Eigenschaft, dass sie besonders persistent und somit schwer abbaubar sind. Sie können sich über Nahrungsketten anreichern und verbleiben lange in der Umwelt. POP können weiträumig über Luft- und Meeresströmungen transportiert werden. Sie sind schädlich für den Menschen und die Umwelt.

Die Verordnung legt in Anhang I solche POP dar, bei denen die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung verboten ist. Anhang II listet POP, bei denen die genannten Aktivitäten beschränkt sind. Die Abfallbewirtschaftung wird in Artikel 7 in Verbindung mit den Anhängen IV und V geregelt. Artikel 7 der EU POP-Verordnung gibt vor, dass bestimmte Abfälle so beseitigt oder verwertet werden müssen, dass enthaltene POP zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden. Alternativ können Abfälle, die POP unterhalb der in Anhang IV festgelegten Konzentrationsgrenzen enthalten, auch auf andere umweltgerechte Weise (nach einschlägigen Rechtsvorschriften der Union) beseitigt oder verwertet werden.

Auch POP, die bei der Herstellung von Textilprodukten eine wichtige Rolle spielen, sind durch die Verordnung reguliert. Hierzu gehört zum Beispiel PFOA (Perfluorooctansäure), welches in wasserabweisenden Textilien eingesetzt wurde.

Hier geht es zur POP-Verordnung:

➔ eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2019.169.01.0045.01.DEU&toc=OJ:L:2019:169:TOC

Biozid-Verordnung ((EU) 528/2012)

Die Biozid-Verordnung regelt die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten und trat 2012 in Kraft. Die Verordnung will zum einen die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt schützen und zum anderen innerhalb der Europäischen Union den freien Verkehr von Biozidprodukten verbessern.

Damit ein Biozidprodukt auf dem europäischen Markt bereitgestellt werden darf, müssen sowohl die bioziden Wirkstoffe als auch das Biozidprodukt zugelassen werden. Anhang I der Biozidverordnung enthält eine Positivliste, welche Biozidwirkstoffe nennt, die für Biozidprodukte verwendet werden dürfen. Biozide Wirkstoffe teilen sich in Altwirkstoffe und Neuwirkstoffe. Altwirkstoffe wurden vor dem 14.05.2000 als Wirkstoff in Biozidprodukten vermarktet. Diese werden seit 2004 in einem Prüfprogramm durch die EU-Mitgliedsstaaten, die Europäische Chemikalienagentur und die Europäische Kommission neu bewertet und genehmigt. Produkte mit Neuwirkstoffen müssen ebenfalls eine Wirkstoffgenehmigung und eine Produktzulassung erhalten, bevor sie auf den Markt gebracht werden dürfen. Zulassungen für ein Biozidprodukt werden für maximal zehn Jahre erteilt. Um das Umweltrisiko für Biozide abschätzen zu können, werden Bewertungsprozesse kontinuierlich weiterentwickelt. In Zukunft soll auch die Umweltexposition gegenüber eines bioziden Wirkstoffs stärker in Betracht gezogen werden. Dies beinhaltet auch die

Untersuchung der Entsorgung. Generell gilt das Ziel, den Einsatz von Biozidprodukten auf ein Minimum zu reduzieren, Werkstoffe mit gefährlichen Eigenschaften gegen weniger bedenkliche Wirkstoffe auszutauschen und nicht-chemische Alternativen zu finden. Die Verordnung regelt ebenfalls die Kennzeichnung, die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern und Werbung zu Biozidprodukten. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Biozidprodukten auf ein Minimum begrenzt werden sollte.

Um Textilprodukte gegen Bakterien auszurüsten, werden häufig Biozide genutzt. In Sportkleidung zum Beispiel sollen sie der Geruchsbildung durch Schweiß entgegenwirken. Das Waschen von Textilprodukten, welche mit Bioziden behandelt wurden, kann durch umweltschädliche Stoffe im Abwasser für negative Umwelteinflüsse sorgen.

Hier geht es zur Biozid-Verordnung:

➔ eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32012R0528

Europäische Textilkennzeichnungsverordnung ((EU) 1007/2011)

Die europäische Textilkennzeichnungsverordnung regelt die Verwendung von Bezeichnungen für Textilfasern und beinhaltet Vorschriften zur Kennzeichnung und Etikettierung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen. Auch Vorschriften zur Bezeichnung nichttextiler Bestandteile tierischen Ursprungs (wie beispielsweise Leder) und Verfahren für die Aufnahme neuwertiger Fasern werden durch die Verordnung reguliert. Zuletzt werden auch quantitative Prüfmethode zur Faseranalyse adressiert.



Die EU-weite Textilkennzeichnungsverordnung verpflichtet Akteure aus Textilindustrie und Handel dazu, Informationen zu den textilen Rohstoffmengen für Verbraucherinnen und Verbraucher offenzulegen. Diese sogenannte „Kennzeichnungspflicht“

ermöglicht Konsumentinnen oder Konsumenten, einen angemessenen Überblick in Bezug auf die textile Zusammensetzung und dadurch die Beschaffenheit des Produktes zu erhalten und schafft somit mehr Transparenz. Die Europäische Textilkennzeichnungsverordnung regelt zudem die einheitliche Bezeichnung der anerkannten Fasern und der Etikettangaben an Textilerzeugnissen. Vorgaben zu Kennzeichnungsverfahren und Dokumentierung werden ebenfalls in der Verordnung festgelegt, sodass Stufen wie Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb EU-weit reguliert sind.

Hier geht es zur Europäischen Textilkennzeichnungsverordnung:

➔ eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011R1007

Die Europäische Textilkennzeichnungsverordnung (1007/2011/EU) wurde in Deutschland als **Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG)** in deutsches Recht umgesetzt.

Hier geht es zum Gesetzestext:

➔ www.gesetze-im-internet.de/textilkennzg_2016/

EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG)

Die novellierte EU-Abfallrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2018 brachte eine Vielzahl an Neuerungen mit sich. In Artikel 9 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert Maßnahmen zu treffen, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden. Für Textilerzeugnisse sollen Maßnahmen getroffen werden, die die Wiederverwendung von Produkten und die Schaffung von Systemen zur Förderung von Aktivitäten zur Reparatur und der Wiederverwendung unterstützen. Um die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling zu erleichtern, schreibt Artikel 11 der EU-Abfallrahmenrichtlinie vor, Textilien ab 1. Januar 2025 getrennt zu sammeln.

Hier geht es zur EU-Abfallrahmenrichtlinie ((EU) 851/2018):

➔ eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32018L0851



Kreislaufwirtschaftsgesetz und Obhutspflicht für Waren

Um die 2018 novellierte EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umzusetzen, wurde das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) novelliert. Die Novelle ist am 29.10.2020 in Kraft getreten. Die Anforderungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie wurden Eins-zu-eins umgesetzt.

Neben der Erfassung in kommunaler Verantwortung als gemischte Abfälle aus Haushaltungen werden Alttextilien derzeit auch über gewerbliche Sammlungen, gemeinnützige Sammlungen und der freiwilligen Rücknahme im Rahmen der Herstellerverantwortung gesammelt. Nach § 18 KrWG sind gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen vorsehen. Ab dem 01.01.2025 gilt eine Getrenntsammlungspflicht von Alttextilien aus privaten Haushaltungen nach § 20 Abs. 2 KrWG für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Unabhängig von der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie wurde national eine Obhutspflicht für bestimmte Waren im Kreislaufwirtschaftsgesetz eingeführt. Zu diesen Waren gehören auch Kleidung und Schuhe. Im Rahmen der Obhutspflicht sollen Unternehmen Verantwortung insbesondere für Überhänge und retournierte Ware übernehmen und dementsprechend dafür Sorge tragen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und sie nicht zu Abfall werden (Ausnahmen stellen beispielsweise Sicherheits- und Gesundheitsrisiken dar). Umfassende Handlungspflichten (z. B. Spendenpflichten oder Pflicht zum Verkauf als B-Ware) und damit erzwingbare Rechtspflichten müssen jedoch erst durch

eine Rechtsverordnung geschaffen werden. Derzeit entfaltet die Obhutspflicht lediglich eine Vorwirkung für freiwillige Lösungen. Um das genaue Ausmaß der Warenvernichtung und den für die einzelnen Unternehmen bestehenden Handlungsbedarf einschätzen zu können, fehlt es bislang jedoch an validen Daten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) arbeitet daher momentan an der Ausgestaltung einer der Obhutspflicht vorgeschalteten Rechtsverordnung, welche Transparenz über die Verwendung der Erzeugnisse, insbesondere deren Art, Menge, Verbleib und Entsorgung schaffen soll und die getroffenen und geplanten Maßnahmen von Unternehmen zur Umsetzung der Obhutspflicht zum Inhalt hat (Transparenzverordnung). Das BMU führte auch Transparenzdialoge mit Unternehmen und Wirtschaftsverbänden durch, um zu ermitteln, wie die Transparenzpflicht ausgestaltet werden kann.

Hier geht es zu der Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

➔ www.gesetze-im-internet.de/krwg/

Mehr Informationen zur Obhutspflicht nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz finden Sie hier:

➔ www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/abfallpolitik/kreislaufwirtschaft/die-obhutspflicht-im-kreislaufwirtschaftsgesetz/

Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung



Im Januar 2021 wurde der „Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ veröffentlicht. Dieser empfiehlt erstmals soziale und ökologische Kriterien für die öffentliche nachhaltige Textilbeschaffung für die Bundesregierung, konkret die obersten Bundesbehörden. Textile Beschaffungen in den Bundesbehörden, Bundesländern und Kommunen können sich ebenfalls am Leitfaden orientieren.

Unter nachhaltiger Textilbeschaffung wird im Sinne dieses Leitfadens die Beschaffung von Textilien verstanden, die entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette und dem gesamten Lebenszyklus langfristige gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Vorteile liefern im Vergleich zu einem Alternativprodukt.

Der Geltungsbereich umfasst textile Produkte aus reinen Geweben oder Mischgeweben bestehend aus Naturfasern (z. B. Baumwolle, Wolle, Leinen, Hanf, Brennessel), künstlichen Zellulosefasern (z. B. Viskose, Modal, Lyocell) und chemischen Fasern (z. B. Polyacryl, Polyester). Der Geltungsbereich des Leitfadens umfasst folgende drei Produktkategorien: 1. Bekleidungstextilien und Wäsche (z. B. Oberbekleidung, Kittel und Dienstuniformen, Funktionstextilien, Unterwäsche und Socken), 2. Bettwaren (z. B. gefüllte Steppdecken, Matratzenschoner, Matratzenauflagen, Zudecken, Kissen und Schlafsäcke & Bettwäsche), und 3. Matratzen.

Der Leitfaden enthält konkrete Informationen zur Einbeziehung von ökologischen und sozialen Kriterien in die Vergabe- und Vertragsunterlagen. Die Formulierungsvorschläge für die Vergabeunterlagen können der ausschreibenden Stelle, z. B. den Beschaffungsstellen des Bundes, als Kopiervorlage dienen.

Der Leitfaden ist das Kernstück des „Stufenplan für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“, welcher wiederum eine Maßnahme zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit der Bundesregierung ist. Die Bundesregierung beabsichtigt gemäß Beschluss des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung die weitere Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung der Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung – im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung des vergaberechtlichen Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes – am Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung.

Der Leitfaden wurden gemeinsam vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Umweltbundesamt (UBA), Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) sowie dem Institut für ökologische Wirtschaftsforschung erarbeitet.

Der Leitfaden findet sich hier:

➔ www.bmz.de/de/aktuelles/55960-55960

Das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung vom Jahr 2021 mit Ausführungen zum Beschaffungsziel der Bundesregierung für Textilien findet sich hier:

➔ www.bundesregierung.de/resource/blob/998008/1953740/1fa562505e19485b107b61ddb19ea0a7/2021-08-25-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-2021-data.pdf?download=1

Leitfäden des Umweltbundesamtes für die umweltfreundliche Beschaffung von Textilien

Basierend auf den Kriterien des Blauen Engel für Textilien (DE-UZ 154) hat das Umweltbundesamt (UBA) zwei Leitfäden für eine umweltfreundliche Beschaffung von Textilien formuliert: Ein Leitfaden fokussiert auf Bekleidungstextilien und Wäsche; ein weiterer auf Bettwaren und Bettwäsche.

Beide Leitfäden adressieren den gesamten Lebenszyklus von Textilien – von den Fasern über die Textilveredlung bis hin zur Endproduktprüfung. Der Leitfaden für Bettwaren und Bettwäsche berücksichtigt außerdem weitere Anforderungen an Daunen und Füllmaterialien; der Leitfaden für Bekleidungstextilien und Wäsche an Membranen und Filamente. Diese Beschaffungsleitfäden gehen über die Anforderungen des „Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ hinaus. So sind zusätzlich Anforderungen an Daunen und Füllmaterialien, an Membrane und Filamente sowie an die Gebrauchstauglichkeit der Produkte enthalten. Des Weiteren sind noch weitere Endproduktprüfungen vorgesehen.

Die in den Leitfäden formulierten ökologischen und auch sozialen Anforderungen, einschließlich Nachweis, können von Beschaffenden direkt in die Vergabe- und Vertragsunterlagen der ausschreibenden Stelle übernommen werden. Dabei wurde bereits

unterschieden, ob ein Kriterium eher als Ausschlusskriterium oder als Bewertungskriterium einzusetzen ist. Sofern es das Marktangebot zulässt, ist es auch möglich, den Blauen Engel für Textilien auf der Ebene der technischen Spezifikationen oder der Zuschlagskriterien als pauschalen Verweis unter Angabe eines Kurzlinks (www.blauer-engel.de/uz154) einzusetzen. Des Weiteren kann der Blaue Engel für Textilien auch als Nachweis für die einzelnen ökologischen und sozialen Kriterien dienen.

Der Leitfaden für eine umweltfreundliche Beschaffung von Bettwaren und Bettwäsche findet sich hier:

➔ www.umweltbundesamt.de/bettwaren-bettwaesche

Der Leitfaden für eine umweltfreundliche Beschaffung von Bekleidungstextilien und Wäsche findet sich hier:

➔ www.umweltbundesamt.de/bekleidungstextilien-waesche

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde am 22.07.2021 verkündet und legt Anforderungen an Unternehmen zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht fest. Die Anforderungen orientieren sich an dem Due-Diligence Standard der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und am Nationalen Aktionsplan (NAP) für Wirtschaft und Menschenrechte.

Verpflichtet werden ab dem 1.1.2023 in Deutschland ansässige oder tätige Unternehmen mit einer Größe von mehr als 3.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Ab 1.1.2024 wird das Gesetz ausgeweitet – und betrifft damit Firmen mit einer Belegschaft von 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das Gesetz erwartet von den betroffenen Unternehmen neben der Einrichtung entsprechender Managementstrukturen und Verantwortlichkeiten, eine Grundsatzerklärung, die jährliche Durchführung einer Risikoanalyse in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie die Umsetzung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Betroffene Unternehmen sind verpflichtet, vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres jährlich einen Bericht zu veröffentlichen. Verstöße können mit bis zu 2 % des Umsatzes geahndet werden. Zuständig für die Durchsetzung und Kontrolle des Gesetzes ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Auch auf europäischer Ebene wird an der Entwicklung einer Richtlinie gearbeitet und ein Kommissionsvorschlag für ein EU-Lieferkettengesetz erwartet.

Hier geht es zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz:

➔ www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D__1631189806942

Hier finden Sie weitere Informationen zum Legislativvorschlag des EU-Parlaments:

➔ www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0018_DE.pdf

Außerdem veröffentlichte die OECD einen Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie:

➔ www.oecd.org/publications/oecd-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-zur-forderung-verantwortungsvoller-lieferketten-in-der-bekleidungs-9789264304536-de.htm

EU-Strategie für nachhaltige Textilien

Die Europäische Kommission erarbeitet momentan eine Strategie für Textilien, um ihre Produktion und Verwendung nach der COVID-19-Pandemie klimaneutraler, kreislaforientierter und resilienter gegenüber wirtschaftlichen Krisen zu gestalten. Als eines der Hauptthemenfelder des Europäischen Green Deals, des Circular Economy Action Plans und der Industriestrategie zielt die Strategie für nachhaltige Textilien darauf ab, Textilprodukte langlebig, wiederverwendbar, reparierbar, recyclingfähiger und energieeffizienter zu gestalten. Die Strategie soll im ersten Quartal 2022 vorgelegt werden.

Die Kommission möchte ein umfassendes Rahmenwerk schaffen, das Anreize und begünstigende Konditionen für einen nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und widerstandsfähigen Textilsektor in der Europäischen Union schafft. Nachhaltige Investments in Bereichen wie Textilproduktion, -design und neue Materialien sollen durch die EU-Strategie gefördert werden, um den Übergang in eine digitale und grüne Zukunft zu ermöglichen. Die Kommission schlägt auch vor, Ziele für Wiederverwendungs- und Recyclingquoten zu erarbeiten und die erweiterte Herstellerverantwortung („extended producer responsibility“) in ihrer Strategie zu berücksichtigen.

Die EU-Strategie für nachhaltige Textilien befand sich bis August 2021 in der öffentlichen Konsultationsphase:

➔ ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12822-EU-Strategie-fur-nachhaltige-Textilien_de

Mehr Informationen zur EU-Strategie für nachhaltige Textilien und zur Roadmap der Strategie:

➔ ec.europa.eu/growth/industry/sustainability/textiles_de

➔ [eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=PI_COM:Ares\(2021\)67453](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=PI_COM:Ares(2021)67453)

EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse (2014/350/EU)



Das EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse, auch EU Ecolabel genannt, ist ein in der EU sowie in Norwegen, Liechtenstein und Island anerkanntes Kennzeichen für umweltfreundliche Textilien. Das Label wird an Produkte vergeben, die geringere Umweltauswirkungen als der Durchschnitt vergleichbarer Produkte haben. Sie sollen somit zu einer Verringerung der Umweltverschmutzung beitragen. Bei allen EU-Umweltzeichen (auch für andere Produktgruppen oder Dienstleistungen) handelt es sich um eine freiwillige Kennzeichnung, welche Verbraucherinnen und Verbraucher dabei unterstützen sollen, eine nachhaltigere Kaufentscheidung zu treffen.

Der Beschluss zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse stammt aus dem Jahr 2014 und wurde im Jahr 2020 verlängert. Der Kriterienkatalog beinhaltet vier Prüfkategorien zu den folgenden Themen:

- ▶ Materialzusammensetzung (Angabe der einzelnen Textilfasern wie z. B. Baumwolle, Wolle, Polyamid, Polyester, Polypropylen, künstliche Zellulosefasern, Angabe der Bestandteile und Zubehörteile wie Füllungen, Beschichtungen, Lamine, Membrane und Nachweis ihrer Konformität)
- ▶ Chemikalienbeschränkungen, Luft und Abwasseremissionen und Verfahren wie Energieeffizienztechniken beim Waschen und Trocknen
- ▶ Gebrauchstauglichkeit (Funktionsfähigkeit, Farbbeständigkeit, Pillbeständigkeit, Abriebfestigkeit, Haltbarkeit, etc.)
- ▶ Soziale Verantwortung (ILO-Normen, Vereinigungsrecht, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, etc.)

Hier geht es zum Beschluss zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse:

➔ eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014D0350

Die deutsche Seite des EU-Umweltzeichens findet sich hier:

➔ www.eu-ecolabel.de/

Nationales Umweltzeichen „Blauer Engel“ für Textilien (DE-UZ 154)



Der Blaue Engel ist ein seit 1978 etabliertes Umweltzeichen der Bundesrepublik Deutschland, welches durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), das Umweltbundesamt (UBA), die Jury Umweltzeichen und die RAL gGmbH getragen wird.

Der Blaue Engel kennzeichnet Produkte, die hohen Anforderungen im Bereich Umwelt-, Gesundheits-, Arbeits- und Verbraucherschutz entsprechen. Um das Umweltzeichen zu erhalten, müssen für festgelegte Produktgruppen spezifische Vergabekriterien wie zum Beispiel Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit, Recyclingfähigkeit, Ressourcenschonung, Energieeffizienz und Funktionalität erfüllt werden. Die Kriterien werden alle drei bis vier Jahre neu evaluiert. Dies erfolgt durch Expertinnen und Experten des UBA sowie anderen unabhängigen wissenschaftlichen Institutionen und Gutachterinnen und Gutachtern. Bei der Entwicklung der Kriterien wird der gesamte Produktlebenszyklus in Betracht gezogen.

Insgesamt gibt es den Blauen Engel für rund 100 verschiedene Produktgruppen – Textilien bilden eine dieser Gruppen. Die mit dem Blauen Engel für

Textilien ausgezeichneten Produkte beachten hohe Umweltstandards im Herstellungsprozess, vermeiden gesundheitsbelastende Chemikalien im Endprodukt, verbessern Arbeitssicherheit und soziale Bedingungen in der Herstellung und stellen eine gute Gebrauchstauglichkeit sicher.

Dabei sind verschiedene Fasern zugelassen: Naturfasern (z. B. Baumwolle, Hanf, Leinen, Wolle), chemische Fasern (z. B. Polyamid, Polyester, Polypropylen), regenerierte Zellulosefasern (z. B. Lyocell, Modal und Viskose) und Recyclingfasern. Damit lässt sich eine Vielzahl an Textilien zertifizieren wie Textilbekleidung, Haus- und Heimtextilien, Funktionskleidung, technische Textilien sowie Bettwäsche & Bettwaren.

Der Blaue Engel für Textilien entspricht allen Anforderungen des § 34 Abs. 2 Vergabeverordnung (VgV) und § 24 Abs. 2 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und kann daher sowohl als pauschaler Verweis als auch als Nachweis im Rahmen des Vergabeverfahrens eingesetzt werden.

Hier finden Sie weitere Informationen zum Blauen Engel:

➔ <https://www.blauer-engel.de/de>

Die Vergabekriterien für Textilien finden Sie hier:

➔ www.blauer-engel.de/uz154

Nationales Siegel „Grüner Knopf“



Der Grüne Knopf wurde 2019 in Deutschland etabliert und ist ein staatliches Siegel für nachhaltige Textilien. Siegelgeber ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

Um den Grünen Knopf zu erhalten, müssen Unternehmen 46 Sozial- und Umweltkriterien einhalten. Das ganze Unternehmen muss nachweisen, dass es seiner Verantwortung für Mensch und Umwelt in der textilen Lieferkette nachkommt. Einzelne Vorzeigeprodukte reichen nicht aus.

Damit ein T-Shirt oder Bettwäsche den Grünen Knopf erhält, müssen 26 soziale und ökologische Kriterien eingehalten werden – die „Produktkriterien“. Dazu baut der Grüne Knopf auf anerkannte Siegel auf.

Neben den jeweiligen Produkten wird das Unternehmen als Ganzes geprüft. Es muss seine menschenrechtliche, soziale und ökologische Verantwortung

anhand von weiteren 20 Kriterien nachweisen – den „Unternehmenskriterien“: Gibt es Beschwerde-mechanismen für die Näherinnen vor Ort? Schafft es Missstände ab? Legt es Risiken in seiner Lieferkette offen? Diese Unternehmenskriterien sind nach den fünf Kernelementen gegliedert, die auch im Nationalen Aktionsplan (NAP) für Wirtschaft und Menschenrechte genannt sind: Unternehmenspolitik auf Menschenrechte und Umweltschutz ausrichten, Risiken und Auswirkungen in der Lieferkette analysieren, effektive Maßnahmen ergreifen, transparent und öffentlich berichten und Beschwerden berücksichtigen.

Momentan wird an der Weiterentwicklung des Grünen Knopfs gearbeitet und Ende 2021 soll der Grüne Knopf 2.0 vorgestellt werden. Dieser enthält überarbeitete Unternehmens- und Produktkriterien, welche auf den Faser- und Materialeinsatz ausgeweitet werden sollen.

Mehr Informationen zum Grünen Knopf finden Sie hier:

➔ www.gruener-knopf.de/



► **Unsere Broschüren als Download**
Kurzlink: bit.ly/2dowYYI

 www.facebook.com/umweltbundesamt.de
 www.twitter.com/umweltbundesamt
 www.youtube.com/user/umweltbundesamt
 www.instagram.com/umweltbundesamt/